

Die Wirtschaftsförderung informiert:



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Darmstadt übernimmt im Mai die Abwicklung von allen Verdienstaussfallansprüchen nach den **§§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes**, soweit diese Ansprüche aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus entstehen. Diese Aufgabe wurde bisher von den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städten wahrgenommen. Auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt sollen in Kürze nähere Informationen zu finden sein. Folgende Eckpunkte sind nach heutigem Stand bekannt:

- Im **Mai** wird die Antragsstellung zur Entschädigung dieser Verdienstaussfallansprüche beginnen.
- **Verdienstaussfall** kann unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden bei angeordneten **Quarantänemaßnahmen** der Gesundheitsämter. Hier ist das Land Hessen wegen § 66 Absatz 1 IfSG gegenüber den Unternehmen als Arbeitgeber eintrittspflichtig.
- Ein Verdienstaussfallschaden kann bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen auch bei Erwerbstätigen für Kinder unter 12 Jahren nach dem neuen § 56 Abs. 1 a IfSG bei **Schließung von Schulen und Kindergärten** ersetzt werden (ab einem Zeitraum vom 30. März gerechnet).
- Die Abwicklung der Ansprüche wird durch ein **länderübergreifendes IT-System** erfolgen. Dieses System wird im Mai einsatzbereit sein. Antragstellerinnen und Antragsteller - auch Unternehmen - werden gebeten, auf die Freischaltung des Online-Antrags zu warten und **nicht vorab Unterlagen** oder Kontaktdaten zu schicken. Auch von telefonischen Anfragen sollte bis zur Freischaltung des Online-Antragverfahrens abgesehen werden.

Wir bitten Sie deshalb im Namen des Regierungspräsidiums Darmstadt entsprechend den obigen Ausführungen zu verfahren und mit der Antragstellung bis zur Freischaltung des Online-Antragsverfahrens abzuwarten, insbesondere, weil Online-Anträge bevorzugt bearbeitet werde.

Betreffend der "**Altfälle**" (bereits gestellte Anträge) bittet das Regierungspräsidium die Antragsteller darauf hinzuweisen ihren Antrag erneut online zu stellen. Sollten Sie zu dieser Personengruppe gehören, erhalten Sie in Kürze eine entsprechende Mitteilung von uns.

Selbstverständlich werden alle Newsletter-Abonnenten umgehend informiert sobald das Online-Portal freigeschaltet ist. Wir bedanken uns an dieser Stelle für Ihre Geduld.

Darüber hinaus teilen wir Ihnen mit, dass das Land Hessen mit der 8. Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus die Geltungsdauer **aller 6 Corona-Verordnungen bis zum 10.05.2020** verlängert und aktualisiert hat.

- Glaubensgemeinschaften dürfen sich ab dem 01.05. 2020 wieder versammeln.
- Besuche in Alten- und Pflegeheimen sind mit Auflagen ab dem 04.05.2020 wieder erlaubt.
- Die Möglichkeit an Sonntagen einzukaufen wird auf 13 Uhr bis 18 Uhr beschränkt.
- Überbetriebliche und betriebliche Berufsbildungseinrichtungen zur Wahrnehmung der Angebote für prüfungsrelevante Lehrgänge des Abschlussjahres 2020 können wieder öffnen.

Ebenso informieren wir aus gegebenem Anlass, dass **Friseursalons** ab dem 4. Mai 2020 unter Hygieneauflagen wieder öffnen dürfen. Die Einrichtungen und Betriebe, die ab Montag 4. Mai zusätzlich öffnen dürfen, werden noch in dieser Woche in einer weiteren Verordnung festgelegt. Und zwar zeitnah nach der nächsten Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin am heutigen Tag.

Auf diese Lockerungen warten wir alle gespannt.

Ihr Service-Hotline-Team der Wirtschaftsförderung des Schwalm-Eder-Kreises

Darüber hinaus erreichen Sie uns bei Fragen weiterhin unter der **Hotline-Nummer 0 56 81 / 7 75 – 4 85** oder per Mail corona-fb80@schwalm-eder-kreis.de